



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2009**

Ausgabetag: **06.11.2009**

Ausgabe: **16**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 15/09)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
 - I/6 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)
 - VI/232 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008
 - VI/233 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - I/1 Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997
 - V/19 Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse I, V und VI

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis I Seite 1	1	Bestandsverzeichnis I Seite 1	1
I/1 Seiten 1 – 12	6	I/1 Seiten 1 – 12	6
I/6 Seiten 1 – 9	5	I/6 Seiten 1 – 9	5
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
V/19 Seiten 1 – 2 Seite 7	1 1	V/19 Seiten 1 – 2 Seite 7	1 1
Bestandsverzeichnis VI Seite 9	1	Bestandsverzeichnis VI Seite 9	1
		VI/232 Seiten 1 – 2	1
		VI/233 Seiten 1 – 5	3

Bestandsverzeichnis

I Allgemeine Verwaltung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
I/1	Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	06.11.2009
I/2	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 18.06.1997	02.06.2003
I/3	Satzung der Stadt Werne über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.05.2004	21.05.2004
I/4	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne vom 08.07.1997	21.05.2004
I/5	Satzung über die Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden vom 19.11.1985	19.11.1985
I/6	Beschluss des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004	06.11.2009

Hauptsatzung

der Stadt Werne vom 08.07.1997

(zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 06.11.2009, VI/233)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 25.06.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtrecht

Im Jahre 1362 hat der münsterische Landesherr, Bischof Graf Adolf von der Mark, der Stadt Werne die eigene Marktfreiheit mit Gerichtsbarkeit verliehen. Durch diesen Verleihungsakt wurde die Stadtwerdung abgeschlossen.

§ 2

Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Gemarkungen Werne-Stadt und Werne-Stockum. Es hat eine Größe von 7.606 ha.
- (2) Die frühere Gemeinde Stockum bildet bis auf weiteres den Bezirk Stockum. Er führt den Namen „Stockum, Stadt Werne“.
- (3) Die Grenzen des Stadtgebietes am 01.06.1997 ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Stadt Werne gehört seit dem 01.01.1975 zum Kreis Unna.

§ 3

Wahrzeichen

- (1) Die Stadt Werne führt Wappen, Flagge und Siegel.
- (2) Das Stadtwappen stellt St. Christophorus mit dem Jesusknaben auf der linken Schulter, in der rechten Hand den Eichenstamm haltend, vor sich das Schild der Stadt Werne mit rotem Balken auf goldenem Feld, dar.

Amtsblatt der Stadt Werne

I/1 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 16

Ausgabetag: 06.11.2009

- (3) Die Flagge der Stadt Werne zeigt die Farben Gold und Rot.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Werne“. Es findet in den beiden nachstehenden Größen Verwendung.

§ 4

Bezeichnung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Werne“.
- (2) Die Mitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 5⁸⁾

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Ausschüsse beraten bzw. entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verordnung oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in Einzelfällen übertragen sind.
- (3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (4) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten empfehlend Stellung.

§ 6⁸⁾

Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss“.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 7⁸⁾

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fällt.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem jeweils für das betroffene Sachgebiet zuständige Fachausschuss übertragen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden demjenigen Fachausschuss, dessen Zuständigkeit am stärksten betroffen ist. In weitergehenden Zweifelsfällen obliegt sie dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Fachausschuss bzw. der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sind hierüber zu unterrichten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Stadt Werne, so ist der Antrag dem Fachausschuss bzw. dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zuzuleiten, der über die weitere Behandlung entscheidet.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu erledigen.
- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

c) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 8⁸⁾

Aufgaben des Denkmalschutzes

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr zugewiesen.

§ 9⁸⁾

Bezirksausschuss

- (1) Für den Bezirk Stockum wird ein Bezirksausschuss mit zehn Mitgliedern gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Ratsmitgliedern und höchstens 7 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Letztere müssen im Ortsteil Stockum wohnen und dem Rat angehören können. Im übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NW.
- (2) Der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Im übrigen gilt § 39 Abs. 4 GO NW.
- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 (2) GO NW im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Stadtbezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des Bezirks Stockum realisieren lassen. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen (z. B. Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien, Schulausschuss).

Im einzelnen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Straßen, Wege und Plätze einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,

2. äußere Gestaltung und wesentliche Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. solche in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Gesundheit, Verkehr, öffentliches Grün),
 3. Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen, Initiativen und gemeinnütziger Stiftungen,
 4. städtische Veranstaltungen u. a. in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit.
- (4) Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben sollen die entsprechenden Fachausschüsse frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (5) Der Bezirksausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates und anderer Fachausschüsse frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten zu geben, die nur den Stadtbezirk betreffen:
1. Allgemeine Verwaltung:
 - Schaffung neuen Ortsrechts
 - Änderung der Bezirksgrenzen
 - Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien bezirksbezogener Einrichtungen
 - Benennung von Schiedsrichtern/Schiedsfrauen, Schöffen/Schöffinnen, Geschworenen und ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen (Vorschlagsliste)
 2. Öffentliche Einrichtungen:

Planung, Errichtung und wesentliche Änderungen städtischer Schul-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie anderer öffentlicher Einrichtungen
 3. Stadtplanung und Bauwesen:
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen
 - Verkehrsplanung
 - öffentliche Parkanlagen
 - Festlegung von Denkmälern
- (6) Unberührt bleibt das Recht des Bezirksausschusses, zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

- (7) Die eingerichtete Bezirksverwaltungsstelle, z. Z. in der Kardinal-von-Galen-Schule, bleibt erhalten.
- (8) Der Bezirksausschuss entscheidet über die Vergabe einer jährlich vom Rat im Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellten Summe in eigener Zuständigkeit.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 ^{3) 6) 8)} Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 gezahlt werden, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1958 (GV NW S. 193) in der jeweils gültigen Fassung (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) in keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.
- (6) Die Reisekostenvergütung und die Fahrtkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Betrages gewährt. Für die Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, gilt das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz.

§ 12

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall gemäß § 23 GO.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 ⁸⁾

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister trifft gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 ¹⁾³⁾ Beigeordnete

Es werden zwei Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 15 ⁸⁾ Verträge mit bestimmten Personen

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt für
- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung auf Beschluss eines Ausschusses,
 - c) Aufträge aufgrund feststehender Tarife.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16 ⁵⁾ Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit einer vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt

Werne mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplanes.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 17 ²⁾

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Werne verkündet, das nach Bedarf erscheint.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Erdgeschoss. Der Aushang kann nachrichtlich auch zusätzlich im Gebäude der Verwaltungsstelle im Bezirk Stockum erfolgen. Auf der Bekanntmachung im Stadthaus sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Abnahme zu bescheinigen. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Werne unverzüglich nachzuholen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Amtlichen

Bekanntmachungskasten der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Erdgeschoss, öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang kann nachrichtlich auch zusätzlich im Gebäude der Verwaltungsstelle im Bezirk Stockum erfolgen.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 18 Amtsblatt

- (1) Herausgeber des Amtsblattes der Stadt Werne ist der Bürgermeister.
- (2) Das Amtsblatt
 - a) führt im Titel die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Werne“,
 - b) gibt den Ausgabetag an und ist jahrgangsweise fortlaufend nummeriert,
 - c) gibt die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen an und
 - d) ist einzeln zu beziehen.

§ 19 Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 52 Abs. 2 GO NW ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, und vorbehaltlich abweichender Regelungen den örtlichen Tageszeitungen (z. Z. Ruhr-Nachrichten und Westfälischer Anzeiger) zur redaktionellen Veröffentlichung zugänglich zu machen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Werne vom 31.03.1995 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Werne

I/1 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 16

Ausgabetag: 06.11.2009

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 08.07.1997

gez. Wichmann
Bürgermeister

- ¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.12.1997, VI/174
- ²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.03.1998, VI/176
- ³⁾ geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.03.1999, VI/181
- ⁴⁾ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.10.1999, VI/183
- ⁵⁾ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 19.07.2000, VI/188
- ⁶⁾ geändert durch 1. Artikelsatzung vom 28.12.2001, VI/194
- ⁷⁾ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 08.11.2004, VI/213
- ⁸⁾ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 06.11.2009, VI/233

Bekanntmachung vom 06.11.2009

des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung
der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten
an den Bürgermeister
(Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997 hat der Rat der Stadt Werne am 04.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Werne hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr
- Schulausschuss
- Ausschuss für Kultur und Sport, Partnerschaften, Patenschaften und Fremdenverkehr
- Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien
- Ausschuss für Soziales, Bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Ordnung
- Betriebsausschuss Bad
- Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne
- Bezirksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Haushaltsplanes über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel; dies gilt auch für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen.

(4) Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist. Sie beraten insbesondere über die im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Finanzmittel.

- (5) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung obliegt jedem Ausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich, soweit er die Angelegenheit nicht an den Bürgermeister verweist. Lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, ist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zuständig.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich in nur einem Fachausschuss beraten. § 9 der Hauptsatzung (Bezirksausschuss) bleibt unberührt.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Rückholrecht des Rates

Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Fachausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 4

Zuständigkeiten der Fachausschüsse

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

1.1 Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Planung gemeindlicher Aufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern. Eintägige Dienstreisen sowie Dienstreisen im Rahmen der Städtepartnerschaft und der Patenschaften genehmigt der Bürgermeister.

- den Erlass von Forderungen bei Beträgen über 10.000,00 €
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen über 20.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen über 50.000,00 €

1.2 Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss berät insbesondere über

- den Stellenplan sowie Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft,
- den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten und Frauenförderungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.

1.3 Als Finanzausschuss bereitet er nach § 59 Abs. 2 GO die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführungen des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

1.4 Im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Liegenschaften befasst er sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er entscheidet über die Veräußerung und den Erwerb von unbebauten Grundstücken oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €

1.5 Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Stadtmarketings. Ziffer 4.3 bleibt unberührt.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr

2.1 Der Ausschuss berät über die Grundzüge der Stadtentwicklung.

2.2 Im Planungsbereich beschließt er

- über sämtliche Verfahrensschritte bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, mit Ausnahme der Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und der Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne).

2.3 Im Bau- und Planungsbereich berät er insbesondere über

- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt zu Planverfahren anderer Planungs-träger von besonderer Bedeutung,
- die Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und die Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne),

2.4 In den Bereichen Umwelt und Verkehr berät und entscheidet er in Angelegenheiten, die maßgebliche Bedeutung für die städtebauliche Planung haben.

2.5 In Verkehrsangelegenheiten berät der Ausschuss über

- den Verkehrsentwicklungsplan und dessen Umsetzung,
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

2.6 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wahr (§ 8 der Hauptsatzung).

3. Schulausschuss

3.1 Der Ausschuss entscheidet über

- die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds des Schulträgers und seiner Vertreterin / seines Vertreters in die Schulkonferenzen zur Wahl einer Schulleiterin / eines Schulleiters (§ 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW – SchulG),
- die Teilnahme von 3 beratenden Vertreterinnen / Vertretern des Schulträgers in den Schulkonferenzen sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter zur Wahl einer Schulleiterin / eines Schulleiters (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG)

3.2 Der Schulausschuss ist bei allen grundsätzlichen schulischen Fragen zu beteiligen. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

- die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin / dem gewählten Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters (§ 61 Abs. 4 SchulG)
- die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung städtischer Schulen,

- den Schulentwicklungsplan,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
- die Namensänderung von Schulen

4. Ausschuss für Kultur und Sport, Partnerschaften, Patenschaften und Fremdenverkehr

4.1 Im Kulturbereich entscheidet der Ausschuss über

- die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, des Museums, der Stadtbücherei und der Musikschule,
- die Grundsätze städtischer Veranstaltungsprogramme.

Er berät im kulturellen Bereich insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturarbeit und der Kulturförderung in Werne,
- die Planung von Einrichtungen für die Kulturarbeit,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen.

4.2 Im Bereich der Partnerschaften und Patenschaften berät der Ausschuss über die Grundsätze im Bereich der bestehenden Partnerschaften und Patenschaften.

4.3 Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Fremdenverkehrs. Ziffer 1.5 bleibt unberührt.

4.4 Im Sportbereich berät der Ausschuss über

- die Grundsätze der Sportpolitik einschl. der Sportförderung,
- die Planung von Sportstätten,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und dem Stadtsportverband,
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung.

5. Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien

Der Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien nimmt die ihm durch Gesetz und die Satzung für das Jugendamt zugewiesenen Aufgaben wahr.

6. Ausschuss für Soziales, Bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Ordnung

6.1 Der Ausschuss entscheidet über

- die Ernennung der Mitglieder der Seniorenvertretung
- die Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirates.

6.2 Der Sozialausschuss berät über

- die Grundsätze der städtischen Sozialpolitik,
- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),
- grundsätzliche Fragen der Förderung und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung einschließlich der des Brandschutzes,
- grundsätzliche Angelegenheiten bürgerschaftlichen Engagements.

7. Betriebsausschuss Bad

Der Betriebsausschuss Bad ist zuständig für alle ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

8. Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Er berät insbesondere über

- die Planung von Hochbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 50.000,00 € überschreiten,
- die Planung von Straßenbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 75.000,00 € überschreiten.

9. Bezirksausschuss

Die Aufgaben des Bezirksausschusses ergeben sich aus § 9 der Hauptsatzung der Stadt Werne.

10. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne wahr.

11. Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

12. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet

1.1 über Anträge auf

- Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
- befristete Niederschlagungen von Forderungen,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen bis zu 20.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €

1.2 über die Vergabe von Aufträgen, soweit der Rat oder ein Ausschuss die Maßnahme beschlossen hat, entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss unter einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt über die anstehende Auftragsvergabe nach folgenden Maßgaben informiert worden ist:

Bei Aufträgen im Baubereich ab einem Auftragswert von 25.000,00 € bei Aufträgen für städtebauliche Planungen unabhängig von einer Wertgrenze.

Soweit sich bei Bauvorhaben mit einem Auftragswert von mindestens 25.000,00 € Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % bzw. 50.000,00 € abzeichnen, ist der Fachausschuss umgehend zu informieren.

1.3 nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung).

1.4 In Grundstücksangelegenheiten über den

- Erwerb oder Verkauf von Straßengelände, und zwar zu 40 % des Richtwertes bei Zuordnung zu bebauten Grundstücken und zu 100 % des Richtwertes bei unbebauten Grundstücken.
- Erwerb oder Verkauf von bebaubaren Grundstücken bis zur Größe von 150 qm zum Richtwert oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 €

2. Der Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss regelmäßig über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von

- a) Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss aus dem Jahre 2004 sowie die Änderung aus dem Jahre 2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.11.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 06.11.2009

Der Bürgermeister

Christ

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 18.06.2009	18.06.2009
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007	21.11.2007
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.04.2009	30.04.2009
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008	16.05.2008
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
V/15	Zurzeit unbesetzt	
V/16	Zurzeit unbesetzt	
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Betriebsatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008	06.11.2009
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007	21.09.2007
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007	28.12.2007
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	31.12.2008
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtums-feuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008	22.02.2008

Betriebssatzung

für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008
(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.11.2009, VI/232)

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werne am 10. September 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung folgender Aufgaben der Stadt Werne:
 - a) die der Stadt Werne obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt Werne;
 - b) die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen Bäderbetrieb der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens;
 - c) Bau, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Wahrnehmung der manuellen Tätigkeiten an städtischen Grünflächen inkl. Friedhöfen, Ehrenfriedhöfen, Spiel- und Sportanlagen sowie Gewässern;
 - d) Abfallbeseitigung inkl. Abwicklung des Wertstoffhofes;
 - e) Angelegenheiten des Allgemeinen Umweltschutzes;
 - f) Angelegenheiten des Bestattungswesens;
 - g) den Betrieb des Baubetriebshofes;
 - h) Einzelaufträge städtischer Abteilungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Kommunalbetrieb Werne“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Soweit zwei Betriebsleiter(innen) bestellt werden, ist ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat der Stadt Werne zum(r) Ersten Betriebsleiter(in) zu bestellen. Seine(ihre) Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, der Erwerb von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk-, Dienstleistungs- und Gestattungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

§ 4¹⁾

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Werne ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb der Ansätze des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten bis zu einer Dauer von zwei Jahren, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen;
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Werne zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Werne unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der(die) Bürgermeister(in) mit dem(der) Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der(die) Bürgermeister(in) mit dem(der) Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Werne angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und dessen Ausschüsse der Stadt Werne Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Werne entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister(in)

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der(die) Bürgermeister(in) der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den(die) Bürgermeister(in) über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm(ihr) auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der(die) Bürgermeister(in) bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des(der) Bürgermeisters(in) nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem(der) Bürgermeister(in) erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer(in)

Die Betriebsleitung hat dem(der) Kämmerer(in) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm(ihr) ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den(die) Bürgermeister(in) eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Werne aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Werne durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt Werne für die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Werne öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.000.000,00 Euro.
- (2) Der Wert des Stammkapitals wurde gemäß Ausgliederungsbericht vorläufig wie folgt ermittelt:

Summe des übertragenen Anlagevermögens	ca. 114.030.000,00 €
Summe des übertragenen Umlaufvermögens	ca. 160.000,00 €
Summe der übertragenen Schulden einschl. Sonderposten	ca. 84.547.000,00 €
Summe des übertragenen Eigenkapitals	ca. 29.643.000,00 €
davon übertragenes Stammkapital	10.000.000,00 €

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des(der) Bürgermeisters(in).
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den(die) Bürgermeister(in) unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der(die) Bürgermeister(in) und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des(der) Bürgermeisters(in); der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den(die) Bürgermeister(in) und den Betriebsausschuss einen Monat nach Abschluss eines Kalenderhalbjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den(die) Bürgermeister(in) dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Werne, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Werne auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 10.09.2008 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 16

Ausgabetag: 06.11.2009

V/19

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 31.12.2008

gez.
Tappe
Bürgermeister

¹⁾ zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.11.2009, VI/232

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/224	Aufhebungssatzung vom 29.12.2006 zur Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	29.12.2006
VI/225	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 29.06.2007 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“ und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen der Stadt Werne	29.06.2007
VI/226	Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998	21.09.2007
VI/227	1. Änderungssatzung vom 28.12.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	28.12.2007
VI/228	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 31.07.2008 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Werne	31.07.2008
VI/229	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung)	31.12.2008
VI/230	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen	31.12.2008
VI/231	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne	31.12.2008
VI/232	1. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008	06.11.2009
VI/233	7. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	06.11.2009

1. Änderungssatzung vom 06.11.2009

zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb
Werne vom 31.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werne am 04. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus **15** Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 04.11.2009 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.11.2009 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/232 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 16

Ausgabetag: 06.11.2009

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 06.11.2009

Christ
Bürgermeister

7. Änderungssatzung vom 06.11.2009

zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997

zuletzt geändert durch geändert durch 6. Änderungssatzung vom 08.11.2004, VI/213

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 – zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung vom 08.07.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschüsse und Arbeitskreise

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ausschüsse beraten bzw. entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verordnung oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in Einzelfällen übertragen sind.

Abs. 5 entfällt

§ 6 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss“.

Abs. 2 entfällt

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bereitet die Hauhaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Hauhaltspanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem jeweils für das betroffene Sachgebiet zuständige Fachausschuss übertragen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden demjenigen Fachausschuss, dessen Zuständigkeit am stärksten betroffen ist. In weitergehenden Zweifelsfällen obliegt sie dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Fachausschuss bzw. der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sind hierüber zu unterrichten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Stadt Werne, so ist der Antrag dem Fachausschuss bzw. dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zuzuleiten, der über die weitere Behandlung entscheidet.

§ 8 Aufgaben des Denkmalschutzes

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr zugewiesen.

§ 9 Bezirksausschuss

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 (2) GO NW im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Stadtbezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des Bezirks Stockum realisieren lassen. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen (z. B. Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien, Schulausschuss).

Im einzelnen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Straßen, Wege und Plätze einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,
2. äußere Gestaltung und wesentliche Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. solche in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Gesundheit, Verkehr, öffentliches Grün),
3. Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen, Initiativen und gemeinnütziger Stiftungen,
4. städtische Veranstaltungen u. a. in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit.

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die eingerichtete Bezirksverwaltungsstelle, z. Z. in der Kardinal-von-Galen-Schule, bleibt erhalten.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Mitglieder von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen, die keine Mandatsträger sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1958 (GV NW S. 193) in der jeweils gültigen Fassung (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz).

§ 13 Bürgermeister

Abs. 2 – 5 erhalten folgende Fassungen:

- (2) Der Bürgermeister trifft gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15 Verträge mit bestimmten Personen

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 04.11.2009 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.11.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 06.11.2009

Der Bürgermeister

Christ

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne über die Einleitung der Umlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „50D – Nahversorgungszentrum Stockum –,,
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 5 – Paul Stratmann Rechtsnachfolger, Werne, im Umlegungsverfahren „L 518 n“

Sonstige Bekanntmachungen:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ der Gewässerschau 2009



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Bekanntmachung

Einleitung der Umlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „50 D - Nahversorgungszentrum Stockum -“

Der Rat der Stadt Werne hat am 30.09.2009 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „50 D - Nahversorgungszentrum Stockum -“ nach § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) – Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung fasst der Umlegungsausschuss der Stadt Werne den Beschluss, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanbereich „50 D - Nahversorgungszentrum Stockum -“ das Umlegungsverfahren einzuleiten.

Umlegungsbeschluss:

Für die nachstehend genannten, im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „50 D - Nahversorgungszentrum Stockum -“ der Stadt Werne gelegenen Grundstücke wird hiermit nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung

„Nahversorgungszentrum Stockum“.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind der beiliegenden und Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildenden Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.

1. Von der Umlegung werden im einzelnen folgende Grundstücke erfasst:

Ordnungs-Nr.	Gemarkung Werne- Stockum	Flur	Flurstück	Grundbuch- blatt Nr.	Bestandsver- zeichnis-Nr.
	↓				
1		12	1482 teilw.	1532	7
1		12	1898	1527	11
2		12	1867	193	15
3		12	1459	956	1
4		12	1865	1604	3
5		12	418	427	1

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Mit Ablauf dieses Jahres stellt der einzige verbliebene Nahversorger in Stockum – Aldi – seinen Betrieb ein. Es gab bereits zahlreiche Ansätze, einen Ersatz in Stockum zu schaffen. Als sehr aussichtsreich stellen sich nunmehr die Überlegungen des Investors Pro Urban auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei Wenner dar. Allerdings wird für das Invest nur ungefähr die Hälfte der Gesamtfläche benötigt.

Ein Teil der Eigentümer ist offensichtlich nicht bereit, zum angebotenen Kaufpreis an den Investor zu veräußern. Die anderen Eigentümer sind verkaufsbereit. Es bietet sich daher an, das Nahversorgungszentrum auf den Grundstücken der verkaufsbereiten Eigentümer zu realisieren. Allerdings sind die Grundstücke für diese Nutzung als auch für eine andere Nutzung auf den nicht zum Verkauf anstehenden Grundstücken (ggf. Wohnnutzung) ungünstig geschnitten. Die langgestreckte Ausrichtung der Grundstücke erschwert eine sinnvolle Erschließung und Stellung der Baukörper.

Um einen den vorgesehenen Nutzungen entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke zu erhalten, muss das Eigentum durch Bodenordnung neu gestaltet werden. Hierzu soll in die Eigentumsrechte in möglichst geringem Umfang eingegriffen werden. Deshalb werden vorrangig freiwillige Lösungen angestrebt. Die Grundstückseigentümer sollen möglichst frühzeitig – parallel zum Bebauungsplanverfahren – hinsichtlich der Bodenordnung angehört werden, damit kooperative Lösungen gefunden werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Werne – Abteilung Finanzservice/Grundstücksangelegenheiten – Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 4. Obergeschoss Raum 412, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 07.10.2009

Der Vorsitzende:



Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Werne,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadtverwaltung Werne – Abt. Finanzservice/Grundstücksverwaltung – Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412 - schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden täglich von 8.30 – 12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Stadt Werne zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Werne.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Umlegungsvermerk

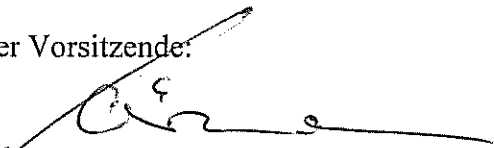
Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

7. Datenschutz

Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

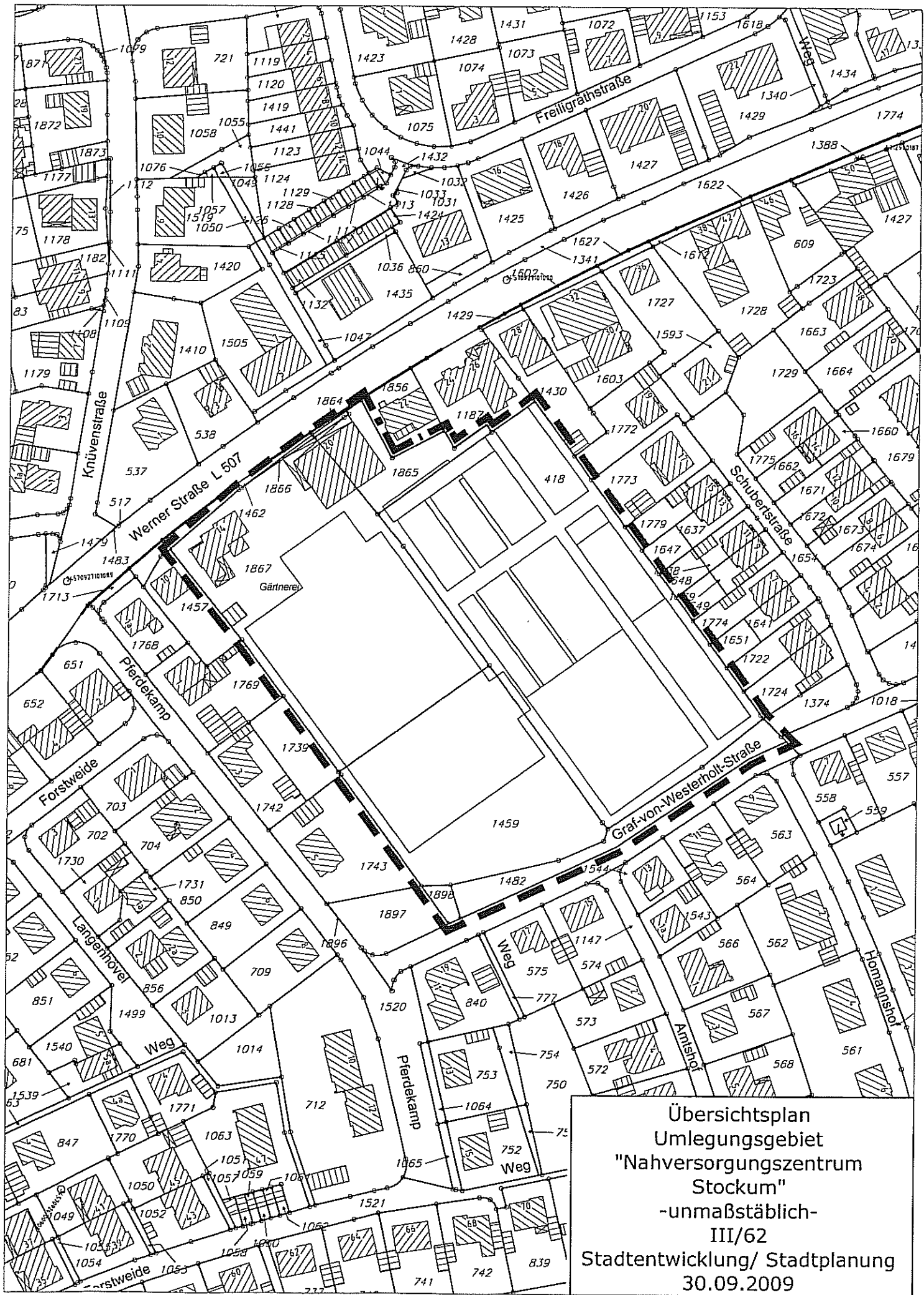
59368 Werne, den 07.10.2009

Der Vorsitzende:



Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.



Übersichtsplan
 Umlegungsgebiet
 "Nahversorgungszentrum
 Stockum"
 -unmaßstäblich-
 III/62
 Stadtentwicklung/ Stadtplanung
 30.09.2009



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 5 – Paul Stratmann Rechtsnachfolger, Varnhöveler Straße 40, 59368 Werne,

Für Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“ ist eine Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung (sogenannte Vorwegnahmen der Entscheidung) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 15.09.2009 geschlossen worden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sind diese Regelungen mit Ablauf des 15.10.2009 unanfechtbar geworden. Die Vereinbarungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Umlegungsregelungen können insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 22.10.2009

Der Vorsitzende:

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133
Stadtparkasse
Werne
BLZ 41051605
Postgirokonto:
1866-466
Dortmund
BLZ 44010046

**Wasser- und Bodenverband
„Werse- Drensteinfurt“**

**Bekanntmachung
der Gewässerschau 2009**

Gem. § 121 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 3 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse- Drensteinfurt“ findet die alljährliche Gewässerschau

**am 9. November 2009 und
am 12. November 2009**

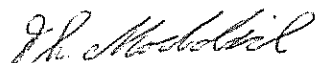
statt.

Die Gewässerschau beginnt an beiden Tagen jeweils um **9.00 Uhr** an der Gaststätte „Zur Werse“, Münsterstraße 24, 48317 Drensteinfurt.

Im Rahmen der Wasserschauen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Drensteinfurt, den 15. Oktober 2009



Theodor Moddick
Verbandsvorsteher

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de